Gemeinde Rothenthurm

Reglement
Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)
der Gemeinde Rothenthurm

vom 25. Februar 2025, in Kraft ab 1. März 2025

Reglement Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE) der Gemeinde Rothenthurm

Der Gemeinderat Rothenthurm gestützt auf
§ 14 des Gesundheitsgesetzes (GesG, SRSZ 571.110) vom 16. Oktober 2002,
§ 5 der Gesundheitsverordnung (GesV, SRSZ 571.111) vom 23. Dezember 2003, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SRSZ 512.111) vom 29. November 2005 und die Richtlinien für den Sanitätsdienst der Gemeinden vom 1. Januar 2007 des Departementes des Innern beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Definition

[1] Der Gemeinderat Rothenthurm trägt die Verantwortung für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen mit mehreren Verletzten auf dem Gemeindegebiet.
[2] Das sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement (SEE) ist eine gemeindeeigene Einsatzformation für die Bewältigung des Sanitätsdienstes bei Ereignissen mit einer grösseren Zahl von Verletzten.
[3] Das sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement ist dem Ressort Sicherheit, respektive der Feuerwehr Rothenthurm zugeordnet.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 Gemeinderat und Schadenwehrkommission

[1]Der Gemeinderat Rothenthurm führt die Oberaufsicht über die sanitätsdienstliche Notorganisation der Gemeinde Rothenthurm. Die unmittelbare Aufsicht obliegt der Schadenwehrkommission Rothenthurm.
[2] Der Gemeinderat Rothenthurm ist im Rahmen dieses Reglements zuständig für:
a) die Wahl des Kommandanten / der Kommandantin des sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes;
b) die Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der SEE-Mitglieder;
c) die Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und die Versicherung der SEE-Mitglieder;
d) das sanitätsdienstliche Material;
e) den Ersatz von sanitätsdienstlichem Verbrauchsmaterial bei Einsätzen der SEE im Ernstfall und an Übungen.
[3] Der Schadenwehrkommission Rothenthurm obliegt die operative Aufsicht über das SEE. Sie ist insbesondere zuständig für:
a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes;
b) die Beurteilung der Berichte des Kommandanten / der Kommandantin SEE;
c) die Budgetierung zuhanden des Gemeinderates Rothenthurm.

III. Organisation und Aufgaben

Art. 3 Kommandant/-in

[1] Das sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement SEE wird durch einen Kommandanten / eine Kommandantin geführt.
[2] Der Kommandant / die Kommandantin SEE gehört zudem dem Gemeindeführungsstab an.
[3] Der Kommandant / die Kommandantin SEE ist zuständig für:
a) die Führung des Einsatzelementes;
b) die Ausbildung der SEE-Mitglieder;
c) Einholung der jährlichen medizinischen Kompetenzen beim ärztlichen Leiter der mobilen Sanitätshilfsstelle;
d) die Gestaltung und Durchführung der Übungen;
e) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
f) die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, dem Rettungsdienst, dem Gemeindeführungsstab und dem Zivilschutz;
g) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte, Ausrüstung und Materialien;
h) die Eingabe des jährlichen Budgets via Schadenwehrkommission an die Gemeinde (Material, Ausrüstung, Entschädigungen, Verbrauchsmaterial, Alarmierung).

Art. 4 Gliederung

[1] Das sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement besteht mindestens aus 7 Mitgliedern (inkl. Kdt/in SEE).

Art. 5 Aufgaben

[1] Bewältigung eines Ereignisses mit einer grösseren Zahl verletzter Personen.
[2] Das sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement steht der Feuerwehr Rothenthurm bei Übungen und im Einsatz für sanitätsdienstliche Belange zur Verfügung.
[3] Es unterstützt die Rettungsdienste und die kantonalen mobilen Sanitätshilfsstellen bei Ereignissen mit einer grösseren Anzahl von Opfern.
[4] Es kann auf Ersuchen bei Ereignissen auch zu Gunsten der Nachbargemeinden aufgeboten werden.

IV. Dienstpflicht

Art. 6 Rekrutierung und Anforderungsprofil

[1] Der Eintritt in das SEE ist jeder Person, welche die Bedingungen gemäss Abs. 2 erfüllt, möglich.
[2] Für die Mitgliedschaft müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
a) Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 65 Jahre;
b) teamfähig;
c) psychische und physische Belastbarkeit;
d) Ersthelfer Stufe 1 IVR gemäss den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Ersthelferausbildungsorganisationen;
e) die Bereitschaft, über ein Alarmierungssystem erreichbar zu sein.

[3] Die Mitglieder des sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes rekrutieren sich selber und haben, wenn möglich, Wohn- und Arbeitsort in der Gemeinde oder einer Nachbargemeinde. Sie müssen innert nützlicher Frist erreichbar sein.
[4] Jedes Mitglied ist befähigt, bei Bedarf eine Gruppe während Übungen und Einsätzen zu führen.

V. Ausrüstung und Material

Art. 7 Ausrüstung und Transport

[1] Die Gemeinde Rothenthurm stellt dem sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelement die persönliche Ausrüstung und das allgemeine Material zur Verfügung.
[2] Zur persönlichen Ausrüstung gehören:
a) Einsatzjacke;
b) Einsatzhose;
c) Sicherheitsschuhe;
d) Schutzhelm;
e) Wetterfeste Jacke;
f) Regenhose.
[3] Sämtliche Ausrüstungsgegenstände und Materialien sind jederzeit einsatzbereit zu halten.
[4] Der Transport der Mitglieder des sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes und deren Ausrüstung erfolgt mit der Feuerwehr Rothenthurm.

Art. 8 Material

[1] Das sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement verfügt über:
a) einen Defibrillator (AED, «Defi»);
b) Funkgeräte;
c) mindestens eine Vakuummatratze mit Schaufelbahre;
d) Fixationsmaterial;
e) Verbrennungsset;
f) Decken, Betreuungs- und Verbandsmaterial;
g) Einsatzrucksack für zwei Mitglieder;
h) 1 Tragbahre oder Rettungsbrett pro zwei Mitglieder;
[2] Das sanitätsdienstliche Material befindet sich auf dem TLF.
[3] Das sanitätsdienstliche Material steht im Eigentum der Gemeinde Rothenthurm.

VI. Ausbildung

Art. 9 Ausbildung und Weiterbildung

[1] Die Kosten für Ausbildung und Weiterbildung gehen zu Lasten der Gemeinde Rothenthurm.
[2] Jedes Mitglied ist minimal zum Ersthelfer Stufe 2 IVR auszubilden. Die Gemeinde Rothenthurm kann zur Sicherstellung der Ausbildung eine Leistungsvereinbarung mit dem Sanitätsverein Rothenthurm abschliessen.
[3] Das sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement hat pro Jahr mindestens 7 Übungen durchzuführen. Davon müssen zwei Übungen mit Partnerorganisationen sein.
[4] Die Mitglieder des sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes sind verpflichtet pro Jahr an 5 Übungen teilzunehmen.

VII. Alarmwesen

Art. 10 Alarmierung

[1] Die Alarmierung wird mittels des Alarmierungssystems der Kantonspolizei Schwyz sichergestellt (analog Feuerwehr).
[2] Zum Aufgebot des sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes sind berechtigt: Gemeindeführungsstab, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Sanitätsnotrufzentrale (144) und kantonale sanitätsdienstliche Einsatzformationen.

VIII. Einsatzdienst und Rapportwesen

Art. 11 Kommandoordnung und Unterstellung

[1] Auf dem Schadenplatz übernimmt das ersteintreffende SEE-Mitglied das Kommando, bis der Kommandant / die Kommandantin SEE am Ort eintrifft.
[2] Die Unterstellung des sanitätsdienstlichen Einsatzelements im Ereignisfall erfolgt in folgender Reihenfolge: Schadenplatzkommandant, Rettungsdienst, Gemeindeführungsstab, Chef Mobile Sanitätshilfsstellen.

Art. 12 Rapporte

[1] Der Kommandant / die Kommandantin SEE hat dem verantwortlichen Ressortleiter (GR) respektive der Schadenwehrkommission über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

IX. Besoldung, Entschädigung und Versicherung

Art. 13 Besoldung und Entschädigung

[1] Aus- und Weiterbildungen, Einsatzdienste und Übungen, sowie Rapporte und Sitzungen werden analog der Feuerwehr Rothenthurm besoldet.
[2] Es besteht Anrecht auf Befreiung von der Feuerwehrersatzabgabe gemäss Feuerwehrreglement der Gemeinde Rothenthurm. Die Mitglieder müssen dazu die minimal vorgeschriebenen Übungen besuchen.

Art. 14 Versicherung

[1] Für die Mitglieder des sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes schliesst die Gemeinde Rothenthurm analog der Feuerwehr die notwendigen Personen- und Haftpflicht-Versicherungen ab.

X. Finanzierung

Art. 15 Finanzierung

[1] Die Finanzierung des sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes gilt als Bestandteil der Gemeindenotorganisation und wird im jeweiligen Konto der Gemeinde Rothenthurm ausgewiesen.
[2] Die Finanzierung erfolgt ausserhalb der Spezialfinanzierung des Feuerschutzwesens.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss 009/2025 vom 25. Februar 2025 am 1. März 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2009. Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates Rothenthurm.

Rothenthurm, 25. Februar 2025

Gemeinde Rothenthurm

GEMEINDERAT · ROTHENTHURM ·

Alexander Huber-Amato
Gemeindevizepräsident

Daniela Schuler
Gemeindeschreiberin